

Satzung des Schützenkreises 11-6 Rhein-Ahr e.V. im Rheinischen Schützenbund e. V.

Vorwort: Im Schützenkreis 11-6 Rhein-Ahr e.V. sind weibliche und männliche Personen gleichberechtigt. Zur besseren Lesbarkeit wird eine geschlechtsneutrale Sprachform im Folgenden verwendet.

§ 1 Grundsätzliches

1. Der Rheinische Schützenbund e.V. 1872 (kurz = RSB) gliedert sich u.a. in Bezirke und Kreise, denen die Mitgliedsvereine entsprechend ihrer geografischen Lage zugeordnet werden. Die Zuordnung von Mitgliedsvereinen – auch bei Neuaufnahme – obliegt der Zustimmung der jeweiligen Kreise, Bezirke und des Gesamtvorstandes des RSB.
2. Der RSB hat seinen Sitz in Leichlingen und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein als Untergliederung des RSB trägt den Namen Schützenkreis 11-6 Rhein-Ahr e.V. im Rheinischen Schützenbund e.V., im Weiteren „Schützenkreis“ genannt.
Der Schützenkreis erkennt die Satzung und Ordnungen des RSB als verbindlich an.
2. Er hat seinen Sitz in Bad Neuenahr-Ahrweiler und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts in Koblenz unter der Nr. eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1. Zweck des Schützenkreises ist die Förderung des Schießsports und die Pflege des traditionellen deutschen Schützenbrauchtums.

Verwirklicht wird dieser Zweck durch:

- die Pflege des Schießsportes als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und der Dopingvorschriften,
- die Jugendpflege sowie die Förderung des Nachwuchses im Schießsport
- die Ausrichtung und Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen,
- die Aus- und Fortbildung von Mitgliedern,
- die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums als wertvoller Bestandteil des kulturellen Lebens.

2. Der Schützenkreis vertritt innerhalb seines Bereichs den RSB. Er unterstützt den RSB bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, insbesondere durch die Ausrichtung der Meisterschaften und Wettkämpfe seines Bereichs, sowie durch die sportliche Ausbildung und die Jugendpflege. Er unterliegt bei diesen Aufgaben den Vorgaben des RSB und des Deutschen Schützenbundes.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Schützenkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Schützenkreis ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Schützenkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Funktionsträger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Schützenkreises fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Unmittelbare Mitglieder des RSB, und damit seiner Untergliederung, des Schützenkreises entsprechend ihrer geografischen Lage, können nur eingetragene Schützenvereine in ihrer Gesamtheit und schießsporttreibende Abteilungen von eingetragenen Sportgemeinschaften werden.

2. Mitglieder sind Vereine, die Mitglieder nach der Satzung des RSB sind und deren Sitz innerhalb der Zuständigkeit des Schützenkreises liegt.

3. Die Mitglieder erwerben den Status der Mehrfachmitgliedschaft (RSB, Schützenbezirk 11 und Schützenkreis 116). Eine einfache Mitgliedschaft (RSB, Schützenbezirk 11 oder Schützenkreis 116) ist nicht möglich.

4. Einzelpersonen, die sich um das Schützenwesen im Schützenkreis hervorragende Verdienste erworben haben, können vom Kreisvorstand zu Ehrenmitgliedern des Schützenkreises vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung bestätigt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereins endet durch

- Zuteilung des Vereins zu einem anderen Schützenkreis nach § 12 dieser Satzung
- Austritt nach der Satzung des RSB
- Ausschluss nach der Satzung des RSB
- Auflösung des Kreises oder Vereins

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch

- Tod der Person
- Ausschluss nach der Satzung des RSB
- Austrittserklärung

§ 7 Beiträge

Zur Deckung der laufenden Kosten kann der Schützenkreis eigene Beiträge und Umlagen erheben. Die Beitragspflicht der Mitglieder gegenüber dem RSB bleibt davon unberührt. Die eigenen Beiträge sind von der Delegiertenversammlung des Schützenkreises zu beschließen und von den Mitgliedern gemäß der Satzung des Schützenkreises zu entrichten. Bei Nichtzahlung dieser Beiträge kann der Vorstand des Schützenkreises den Ausschluss des Mitgliedes / Vereines von den Meisterschaften beschließen. Bei anhaltendem Nichtzahlen des Beitrages kann der Schützenkreis den Ausschluss aus dem RSB beantragen.

§ 8 Organe des Schützenkreises

Organe des Schützenkreises sind

1. die Delegiertenversammlung
2. die Jugend-Delegiertenversammlung
3. der Vorstand
4. der erweiterte Vorstand
5. der Jugendvorstand

§ 9 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des Schützenkreises.

Sie setzt sich zusammen aus

- den Delegierten der Mitgliedsvereine
- den Ehrenmitgliedern des Schützenkreises
- den Mitgliedern des Vorstandes des Schützenkreises

Stimmberechtigung:

- jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme
- jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme
- jedes Mitglied des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes hat eine Stimme

Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme, auch wenn er mehrere Ämter vertritt.

2. Die Delegiertenversammlung ist u.a. zuständig für die

- Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendleiters und seiner Vertreter
- Bestätigung des von der Jugenddelegiertenversammlung der Untergliederung gewählten Jugendleiters und seiner Vertreter
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
- Beschlussfassung über den aufgestellten Haushaltsplan für das Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern
- Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahreskassenabschlusses
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Schützenkreises
- Bestätigung der durch den Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder und der ernannten Personen des erweiterten Vorstandes

3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, muss die ordentliche Delegiertenversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden des Schützenkreises oder, im Falle seiner Verhinderung, durch seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 21Tage. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe in der Homepage des Schützenkreises

www.schuetzenkreis116.de sowie per Email. Bei Sendung per Email ist zwingend eine Information auf der Homepage des Schützenkreises notwendig. Maßgebend ist die letzte mitgeteilte Emailadresse der Mitglieder.

Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

4. Anträge zu einer Delegiertenversammlung können von den Mitgliedern des Schützenkreises schriftlich gestellt werden und müssen mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung bei dem Vorsitzenden des Schützenkreises eingereicht sein. Diese Anträge sind 7 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern per Email nachzureichen.

Später eingehende Anträge dürfen in der Delegiertenversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen wird und keine Wahlen oder Satzungsänderungen beinhalten

5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Schützenkreises es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Die außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages vom Vorsitzenden oder, im Fall seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

6. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung und das Vermögen des Schützenkreises auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und der zuständigen Delegiertenversammlung über das Ergebnis zu berichten.

Rechnungsprüfer dürfen im Schützenkreis, für den sie gewählt worden sind, kein Vorstandsamt innehaben.

7. Zu den Delegiertenversammlungen des Schützenkreises ist dem zuständigen Bezirksvorsitzenden des Schützenbezirks 11 eine Einladung zu übersenden. Diesem oder seinem Beauftragten muss auf Wunsch Gelegenheit gegeben werden, in der Versammlung das Wort zu ergreifen.

8. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches den Mitgliedern direkt oder durch Veröffentlichung in der Homepage des Schützenkreises www.schuetzenkreis116.de zur Kenntnis gegeben wird. Der nächsthöheren Ebene sollte ebenfalls automatisch ein Protokoll übersandt werden.

Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter nach der Genehmigung in der nächsten Delegiertenversammlung zu unterschreiben.

9. Weiteres kann eine eigene Geschäftsordnung des Schützenkreises regeln.

Ist keine eigene Geschäftsordnung erstellt, ist die Ordnung des RSB für die Gebiete, die Bezirke und die Kreise anzuwenden.

§ 10 Sportjugend des Schützenkreises

Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, die im Haushalt des Schützenkreises auszuweisen sind.

Die Jugend-Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend des Schützenkreises. Die Jugend des Schützenkreises gibt sich eine Jugendordnung, in der Zugehörigkeit, Aufgaben, Befugnisse und Verfahrensregeln festgelegt werden. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung des Schützenkreises.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Schützenkreises im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Sie vertreten den Schützenkreis gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Schützenkreises berechtigt.

2. Der Vorstand besteht aus (siehe Vorwort)

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Geschäftsführer/Schrifführer
- dem Sportleiter
- der Damenleiterin
- dem Jugendleiter

2a. Zum erweiterten Vorstand gehören

- der stellvertretende Sportleiter
- die Fachreferenten

3. Wählbar und zur Amtsausübung berechtigt sind nur natürliche Personen, die Verbandsangehörige des RSB und Mitglieder des Schützenkreises sind.

4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder des Schützenkreises beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtszeit aus, so wird ein Nachfolger kommissarisch vom Kreisvorstand berufen und bei der nächsten DV nur für die Restamtszeit des Amtsvorgängers gewählt.

5. Gewählt wird analog der in der Satzung des RSB geregelten Wahlfolge. Es wird in zwei Gruppen im Abstand von zwei Jahren gewählt. Wahlen für ein Geschäftsjahr können nur innerhalb des Geschäftsjahres durchgeführt werden.

Im gleichen Jahr, 2 Jahre nach der Neuwahl 2012, werden jeweils gewählt: der Vorsitzende, die Damenleiterin und der Geschäftsführer. Zwei Jahre später werden gewählt: der stellv. Vorsitzende, der Sportleiter und der Schatzmeister. Gleichzeitig wird der gem. der Jugendordnung gewählte Jugendleiter bestätigt.

Die Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Stimmzettel. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom Kreisvorstand vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung auf Dauer bestätigt.

6. Die Stellung und die Aufgaben des unter Nr. 2 benannten Vorstandes des Schützenkreises entsprechen insgesamt denen des Präsidiums des RSB. Dem Präsidenten entspricht auf Kreisebene der Vorsitzende. Im Verhinderungsfalle werden die Aufgaben durch den jeweiligen Stellvertreter wahrgenommen.

7. Der Vorsitzende des Schützenkreises ist Gesamtvorstandsmitglied des Schützenbezirks 11 des RSB und vertritt dort die Interessen des Schützenkreises 116.

8. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode muss dem jeweiligen Vorsitzenden des Schützenkreises schriftlich erklärt werden. Tritt ein Kreisvorsitzender oder der gesamte Kreisvorstand innerhalb einer Wahlperiode zurück, so muss die Rücktrittserklärung schriftlich gegenüber dem Bezirksvorsitzenden erfolgen.

9. Mit dem Wirksamwerden der Rücktrittserklärung/-en erlöschen die Rechte der/des Zurückgetretenen aus ihrer/seiner Wahl zum Vorstandsmitglied des Schützenkreises.

10. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem jeweiligen Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er führt auch den Vorsitz. Dem Vorsitzenden des Schützenkreises steht es frei, zu den Vorstandssitzungen weitere Personen, die kein Vorstandsamt innehaben, einzuladen. In diesem Fall tagt der Vorstand als erweiterter Vorstand, in welchem die zusätzlich Eingeladenen nur eine beratende Stimme haben. Mitglieder des Präsidiums des RSB und des Bezirksvorstandes dürfen an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§ 12 Änderung der Einteilung und Zuordnung

1. Anträge zur Durchführung von Änderungen an der regionalen Einteilung oder Zuordnung von Kreisen oder Vereinen sind an den RSB zu richten.

2. Sofern solche Anträge von einem Schützenkreis oder einem Mitglied gestellt werden, kann das Präsidium eine Abschrift des dem Antrag zugrunde liegenden Protokolls der jeweiligen Delegiertenversammlungen verlangen.

§ 13 Änderung der Satzung

1. Änderungen der Satzung können mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von der Delegiertenversammlung des Schützenkreises beschlossen werden. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des RSB.

2. Satzungsänderungen aufgrund von Vorgaben des Vereinsregistergerichts oder anderen Behörden können durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung des Schützenkreises oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Schützenkreises an dessen gemeinnützige Mitgliedsvereine gemäß § 5, Nr. 2, ausgenommen die Ehrenmitglieder, zwecks Verwendung zur Förderung des Schießsports.

Die Aufteilung des Vermögens erfolgt nach den dann gemeldeten Mitgliederzahlen der Mitgliedsvereine.

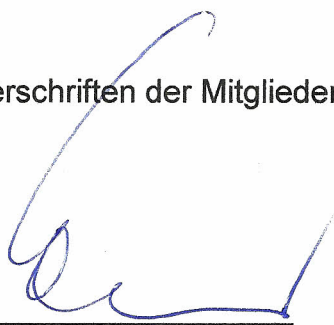
Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung für den Schützenkreis tritt mit Beschluss der außerordentlichen Delegiertenversammlung vom 16. November 2012 in Niederzissen in Kraft.

Niederzissen, den 16. November 2012

Unterschriften der Mitglieder:



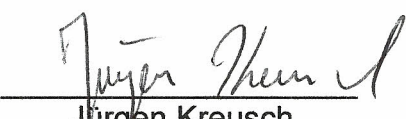
Stefan Weber
Vorsitzender SSV Bad Breisig e.V.



Michael Schenk
Vorsitzender SSG Andernach e.V.



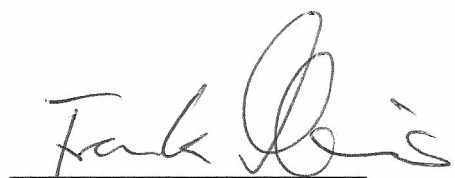
Günter Gersabeck
Vorsitzender St. Seb. SBr. Gering e.V.



Jürgen Kreusch
Vorsitzender St. Seb. SGes. Mayen e.V.



Helmut Schmeiser
Vorsitzender GSSV Bölingen e.V.



Frank Neis
Vorsitzender St. Seb. SBr. Mayen-Hausen e.V.



Eugen Zähler
Vorsitzender Pistolen Club Sinzig e.V.

Günther Sterzer
stellv. Vorsitzender Pistolen Club Sinzig e.V.